

INHALT	SEITE
7. 29. Änderungssatzung vom 22.02.2021 zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982	14
8. Bekanntmachung der Bezirksregierung Arnsberg: Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines qualifizierten Mitspiegels	16
9. Bekanntmachung des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Integrationsrates der Kreisstadt Unna und dessen Nachfolge	19
10. Öffentliche Aufforderung des Amtsgericht Tettnang	20

7.

Bekanntmachung

**29. Änderungssatzung vom 22.02.2021 zur Satzung
für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg
und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982**

Aufgrund der §§ 7, 41 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666), zuletzt geändert durch Art. 3 G zum NKF-COVID-19-Isolierungsgesetz sowie zur Anpassung weiterer landesrechtlicher Vorschriften vom 29. September 2020 (GV. NRW. S. 916), der §§ 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21. Oktober 1969 (GV.NRW.S.712 / SGV.NW.S.610), zuletzt geändert durch Art. 1 Fünftes Gesetz zur Änderung des Kommunalabgabengesetzes vom 19. Dezember 2019 (GV.NRW.S.1029) und der §§ 1, 2, 7 und 12 des Gesetzes über den Rettungsdienst (RettG) vom 24. November 1992 (GV.NRW.S.458/SGV.NRW.S.215), zuletzt geändert durch Artikel 2 Abs. 2 G zur Neuregelung des Brandschutzes, der Hilfeleistung und des Katastrophenschutzes vom 17. Dezember 2015 (GV.NRW.S.886) jeweils in den gültigen Fassungen, und der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna, der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 01.07.2012 hat der Haupt- und Finanzausschuss der Kreisstadt Unna gemäß § 60 Abs. 2 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) am 11.02.2021 folgende Änderungssatzung beschlossen:

§ 1

Der § 5 Nr. 1.1.1 wird wie folgt geändert:

Krankentransportwagen (KTW) pro Person und Einsatz	ab dem 01.03.2021	285,00 €
---	-------------------	----------

§ 2

Der § 5 Nr. 1.1.2 wird wie folgt geändert:

Rettungstransportwagen (RTW) pro Person und Einsatz	ab dem 01.03.2021	525,00 €
--	-------------------	----------

§ 3

Der § 5 Nr. 1.1.3 wird wie folgt geändert:

a) Notarzteinsetzfahrzeug (NEF) pro Person und Einsatz	ab dem 01.03.2021	431,00 €
---	-------------------	----------

b) Notarzteinsetzpauschale (NA) pro Person und Einsatz	ab dem 01.03.2021	292,00 €
---	-------------------	----------

§ 4

Inkrafttreten

Diese Änderung tritt zum 01.03.2021 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die 29. Änderungssatzung zur Satzung für den Rettungsdienst der Kreisstadt Unna, der Stadt Fröndenberg und der Gemeinde Holzwickede vom 18.02.1982 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) dies Satzung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet,
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsachen bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Unna, 22.02.2021

gez. Wigant
Bürgermeister

Abl.KrStUN 04 – 7 / 23. Februar 2021



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Arnsberg

mit Öffentlichem Anzeiger

Herausgeber: Bezirksregierung Arnsberg

Amtsblatt-Abo online
Info unter
<http://www.becker-druck.de>

Arnsberg, 6. Februar 2021

Nr. 5

Inhalt:

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

Bekanntmachungen

Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels S. 49 – Bekanntmachung gemäß § 76 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2) Landeswassergesetz (LWG) S. 51 – Auslegung des Entwurfes der Ordnungsbehördlichen Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der Gewässer Volme, Ennepe, Hasper Bach, Heilenbecke, Krähenberger Bach, Selbecker Bach und Stefansbecke in der Managementeinheit Volme (ME_RUH_1100) im Regierungsbezirk Arnsberg einschließlich Anlagen, Az.: 54.50.85-023 S. 51 – Verordnung zur Aufhebung der „Verordnung zum Schutze der Trinkwassergewinnungsanlage der Stadt Diemelstadt, Stadtteil Neudorf, Landkreis Waldeck-Frankenberg“ S. 54 – Bekanntmachung der Verlängerung der Auslegung des Entwurfs der Meldeunterlagen zur Meldung eines Europäischen Vogelschutzgebiets „Diemel- und Hoppecketal mit Wäldern bei Brilon und Marsberg“ auf dem Gebiet der Städte Brilon, Marsberg, Olsberg, Bad Wünnenberg und Büren S. 54 – Antrag der Firma Open Grid Europe GmbH, Kallenbergstraße 5, 45141 Essen vom 14.12.2020 auf Erteilung einer Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Erdgasverdichterstation in 59368 Werne, Steinbahn 2 gemäß § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) S. 56 – Antrag vom 24.09.2020 der Firma Air Products GmbH, An der Kost 3,

45527 Hattingen, auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur Errichtung/ Erweiterung und zum Betrieb der Lageranlage am Standort An der Kost 3, 45527 Hattingen, Gemarkung Hattingen, Flur 1, Flurstücke 156, 158; S. 57 – Kennzeichnung von Wanderwegen S. 59

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

Zweckverband Studieninstitut für kommunale Verwaltung Hellweg Sauerland, Soest S. 59 – Bekanntmachung des Wupperverbandes nach § 33 Wupperverbandsgesetz in Verbindung mit § 18 der Satzung des Wupperverbandes S. 59 – Aufgebot der Sparkasse Bochum S. 59 – Beschluss der Sparkasse Bochum S. 60 – Aufgebot der Sparkasse Ennepetal-Breckerfeld S. 60 – Aufgebot der Sparkasse Hattingen S. 60 – Aufgebot der Sparkasse Olpe-Drolshagen-Wenden S. 60 – Kraftloserklärung der Sparkasse Witten S. 61

E. Sonstige Mitteilungen

Auflösung eines Vereins S. 61

Dieser Ausgabe liegt das Inhaltsverzeichnis 2020 bei.

B Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

BEKANNTMACHUNGEN

65. Öffentlich-rechtliche Vereinbarung über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 1. 2021
31.04.12.01-004/2021-001

Zwischen

dem Kreis Unna, Friedrich-Ebert-Str. 17, 59425

Unna,

- vertreten durch den Landrat -

und

der Kreisstadt Unna

- vertreten durch den Bürgermeister -

nachfolgend zusammen die „Parteien“ genannt, wird gemäß §§ 23 ff. des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (GkG) NRW vom 01. Oktober 1979 (GV. NRW. S. 621) in der z. Z. geltenden Fassung folgende öffentlich-rechtliche Vereinbarung getroffen:

Präambel

Gem. § 558c des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) sollen durch die Gemeinden bei Bedarf Mietspiegel als Übersicht der ortsüblichen Vergleichsmieten erstellt werden. Sie sollen dazu beitragen, das Mietpreisgefüge im nicht preisgebundenen Wohnungsbestand einheitlich und offen darzustellen. Gemäß § 558d BGB ist ein qualifizierter Mietspiegel ein nach anerkannten wissenschaftlichen Grundsätzen erstellter Mietspiegel, der von der Gemeinde und von Interessenvertretern der Vermieter und der Mieter anerkannt worden ist. Gemäß Gutachterausschussverordnung NRW (GAVO NRW) können Gutachterausschüsse auf Antrag der zuständigen Stelle Mietspiegel erstellen. Für die Städte und Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Selm und Werne führt der Kreis Unna diese Aufgabe bereits durch.

§ 1**Gegenstand der Vereinbarung**

- (1) Der Kreis Unna verpflichtet sich, für die Kreisstadt Unna mit dem in der „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Unna“ vorhandenen „know how“ einen qualifizierten Mietspiegel zu erstellen.
- (2) Der qualifizierte Mietspiegel ist im Abstand von zwei Jahren der aktuellen Marktentwicklung anzupassen sowie nach vier Jahren neu zu erstellen. Erstmals erfolgt die Erstellung für die Kreisstadt Unna für den Stichtag 01.01.2022.

§ 2**Leistungen des Kreises Unna**

- (1) Zu den gemäß § 23 Abs. 2 Satz 2 GkG NRW im Wege einer mandatierenden Aufgabendurchführung zu erbringenden Leistungen des Kreises Unna zählen
 - a) die Sammlung örtüblicher Vergleichsmieten im Sinne des § 558 Abs. 2 BGB im Gebiet der Kreisstadt Unna,
 - b) die fachgerechte Auswertung der Daten unter Verwendung der einschlägigen statistischen Vorgaben,
 - c) die fachliche Beratung der Ergebnisse in zweijährigem Turnus unter Beteiligung der Kreisstadt sowie anderen fachlichen Stellen,
 - d) die Dokumentation der Ergebnisse in einem qualifizierten Mietspiegel. Diese werden der Kreisstadt Unna zur weiteren Verwendung zur Verfügung gestellt.

§ 3**Verfahren**

- (1) Die „Geschäftsstelle des Gutachterausschusses für Grundstückswerte im Kreis Unna“ sammelt Informationen über tatsächliche Mieten insbesondere aufgrund eigener Befragungen, erstellt Auswertungen von Daten der Wohnungsbaugesellschaften, der Mietervereine und des Zentralverbandes der Deutschen Haus-, Wohnungs- und Grundeigentümer e.V. „Haus und Grund“.
- (2) Die für die Sammlung der tatsächlichen Mieten erforderliche Versendung von Fragebögen erfolgt durch die Kreisstadt Unna.
- (3) Die so entstehende Mietpreissammlung wird nach einschlägigen statistischen Vorgaben wissenschaftlich ausgewertet und zu einem qualifizierten Mietspiegel zusammengefasst.

§ 4**Abrechnung und Vergütung**

- (1) Für die Erstellung und Bearbeitung des qualifizierten Mietspiegels ist insgesamt die Einrichtung einer zusätzlichen 0,5 Planstelle erforderlich, deren Kosten pauschal ermittelt und anteilig nach der Einwohnergröße erstattet werden.
- (2) Die Personalkosten werden in fünf-jährigem Rhythmus anhand des aktuellsten KGSt-Gutachtens „Kosten eines Arbeitsplatzes“ überprüft und die zu zahlende Pauschale neu festgelegt.
- (3) Die Leistung ist nach den Vorschriften des Umsatzsteuergesetzes (UStG) voraussichtlich umsatzsteuerpflichtig, da die Voraussetzungen des § 2b UStG

nicht vorliegen. Der Kreis Unna hat von der Option gem. § 27 Abs. 2 UStG Gebrauch gemacht, wonach die Leistung bis zum 01.01.2021 (voraussichtlich wird sich die Frist auf den 01.01.2023 verlängern) umsatzsteuerfrei erbracht werden kann. Die hieraus resultierende zusätzliche Belastung wäre so dann von der Kreisstadt Unna zu tragen.

§ 5**Laufzeit der Vereinbarung/ Kündigung**

- (1) Die Vereinbarung hat in Anlehnung an die Restlaufzeit der Vereinbarung mit den Städten/Gemeinden Bergkamen, Bönen, Fröndenberg/Ruhr, Holzwickede, Kamen, Selm und Werne eine Laufzeit bis zum 20.07.2024. Sie verlängert sich automatisch um ein Jahr, wenn sie nicht 6 Monate vor Ende von einer der beiden Parteien gekündigt wird.
- (2) Die Parteien sind sich darüber einig, dass eine außerordentliche Kündigung der Vereinbarung nur aus wichtigem Grund erfolgen kann.

§ 6**Salvatorische Klausel / Schlussbestimmungen**

- (1) Die Unwirksamkeit einer Bestimmung berührt nicht die Gültigkeit des übrigen Vereinbarungsinhaltes. Die Parteien verpflichten sich, solche Bestimmungen durch gleichwertige, gültige Regelungen zu ersetzen.
- (2) Sollten bei der Durchführung der Vereinbarung ergänzende Bestimmungen notwendig werden, verpflichten sich die Parteien, die erforderlichen Vereinbarungen zu treffen. Das Gleiche gilt, wenn einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung späteren gesetzlichen Regelungen und späteren richterlichen Entscheidungen widersprechen oder nicht mit aufsichtsbehördlichen Auflagen übereinstimmen.
- (3) Änderungen oder Ergänzungen der Vereinbarung sowie andere Vereinbarungen, die den Inhalt berühren, bedürfen der Schriftform. Mündliche Abreden sind unwirksam.
- (4) Diese Vereinbarung tritt gem. § 24 GkG NRW nach Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde am Tage nach Bekanntmachung im Veröffentlichungsblatt der Bezirksregierung Arnsberg, frühestens jedoch zum 01.01.2021, in Kraft.

Unna, den 30.11.2020

Dirk Wigant
Bürgermeister

der Kreisstadt Unna

Unna, den 15.12.2020

Mario Löhr

Landrat des Kreises Unna

Genehmigung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen dem Kreis Unna und der Stadt Unna über die Erstellung eines qualifizierten Mietspiegels wird hiermit gemäß § 24 Abs. 2 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit – GkG NRW – vom 01.10.1979 (GV.NW.S. 621) in der zur Zeit geltenden Fassung (SGV. NRW. 202) genehmigt.

31.04.12.01-004/2021-001 Arnsberg, den 27.01.2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (LS)

Bekanntmachung

Vorstehende Öffentlich-rechtliche Vereinbarung und meine Genehmigung werden hiermit gemäß § 24 Abs. 3 GkG NRW öffentlich bekanntgemacht.

31.04.12.01-004/2021-001 Arnsberg, den 27.01.2021

Bezirksregierung Arnsberg

Im Auftrag:

(König) (LS)

(679)

Abl. Bez. Reg. Abg. 2021, S. 49

**66. Bekanntmachung gemäß § 76
Wasserhaushaltsgesetz (WHG) und § 83 (2)
Landeswassergesetz (LWG)**

**Auslegung des Entwurfes der
Ordnungsbehördlichen Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete
der Gewässer Volme, Ennepe, Hasper Bach,
Heilenbecke, Krähenberger Bach, Selbecker Bach
und Stefansbecke in der Managementeinheit
Volme (ME_RUH_1100) im Regierungsbezirk
Arnsberg einschließlich Anlagen,
Az.: 54.50.85-023**

Bezirksregierung Arnsberg Arnsberg, 27. 1. 2021
- Obere Wasserbehörde -
54.50.85-023

Die Bezirksregierung Arnsberg als zuständige Obere Wasserbehörde beabsichtigt gem. § 76 Wasserhaushaltsgesetz - WHG eine Verordnung zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete an den oben genannten Gewässern zu erlassen.

Der Entwurf der Ordnungsbehördlichen Verordnung eines Überschwemmungsgebietes ist gemäß § 83 LWG für 2 Monate auszulegen. Jeder kann in dieser Zeit die Verordnung sowie die Karten einsehen und eine Stellungnahme abgeben. Näheres ist im Erläuterungstext beschrieben.

Die Überschwemmungsgebiete in der Managementeinheit Volme im Regierungsbezirk Arnsberg erstrecken sich auf Flächen in den folgenden Kommunen:

Stadt Hagen	(kreisfreie Stadt)
Stadt Gevelsberg	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Stadt Ennepetal	(Ennepe-Ruhr-Kreis)
Gemeinde Schalksmühle	(Märkischer Kreis)
Stadt Lüdenscheid	(Märkischer Kreis)
Stadt Halver	(Märkischer Kreis)

Eine ortsübliche Bekanntmachung über die Veröffentlichung der Entwurfs-Unterlagen erfolgt auch in den oben genannten Kommunen.

Die Unterlagen (1 Hefter mit allgemeinen Hinweisen, Verordnungstext und Karten im Entwurf) können in der Zeit

vom 15. Februar 2021 bis einschließlich 16. April 2021

eingesehen werden.

Aufgrund der Beschränkungen im Zusammenhang mit der Corona-Pandemie und des ungewissen zukünftigen Verlaufs in den nächsten Monaten, wird die öffentliche Auslegung der Unterlagen prioritär durch die Veröffentlichung im Internet ersetzt und gewährleistet. Diese Regelung wird auf Grundlage des § 3 des Geset-

zes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19-Pandemie - Planungssicherungsgesetz (PlanSiG) vom 20.05.2020 getroffen.

Die Unterlagen stehen auf der Internetseite der Bezirksregierung Arnsberg unter dem folgenden Link: <https://www.bra.nrw.de/4882156> zur Verfügung.

Darüber hinaus findet zusätzlich eine Auslegung der Entwurfs-Unterlagen bei der Bezirksregierung Arnsberg in der Außenstelle Lippstadt, Lipperoder Straße 8, 59555 Lippstadt, im Dezernat 54 statt.

Kontaktdaten:

Herr Schrick, Tel. 02931 / 82-5817,

E-Mail: martin.schrick@bra.nrw.de

Frau Hildebrandt, Tel. 02931 / 82-5859,

E-Mail: rosa.hildebrandt@bra.nrw.de

Es ist erforderlich sich vor der Einsichtnahme telefonisch anzumelden und mit den o.g. Ansprechpartnern einen Termin zu vereinbaren. Bei einer Einsichtnahme vor Ort ist die Wahrung des erforderlichen Abstandes und das Tragen einer Mund-Nase-Schutzmaske erforderlich. Ferner sind die zum Zeitpunkt der Auslegung geltenden Hygienevorschriften zu beachten.

Weitere Arten der Zugänglichkeit zu den Unterlagen können in begründeten Fällen mit den o.g. Ansprechpartnern individuell abgestimmt werden.

Jeder, dessen Belange durch die Festsetzung des Überschwemmungsgebietes berührt werden, kann bis 2 Wochen nach Ablauf der Auslegungsfrist, also bis zum **30.04.2021** (einschließlich), eine Stellungnahme zum Entwurf der Verordnung abgeben. Die Einwendungen sind schriftlich, per E-Mail oder während der Einsichtnahme mündlich zur Niederschrift bei der Bezirksregierung Arnsberg, Dezernat 54, unter Angabe des Aktenzeichens **54.50.85-023** zu erheben.

Die erhobenen Einwendungen werden bei der Bezirksregierung Arnsberg geprüft.

Im Auftrag:

gez. Dr. Leismann

- Entwurf -

**Ordnungsbehördliche Verordnung
zur Festsetzung der Überschwemmungsgebiete der
Gewässer Volme, Ennepe,
Hasper Bach, Heilenbecke, Krähenberger Bach,
Selbecker Bach und Stefansbecke in der
Managementeinheit Volme (ME_RUH_1100)
im Regierungsbezirk Arnsberg
- Überschwemmungsgebietsverordnung ME_
RUH_1100 -
- Az.: 54.50.85-023 -**

Aufgrund

- §§ 76 ff des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 S. 2585), zuletzt geändert am 22.12.2011 (BGBl. I Nr. 71 S. 3044, 3051),
- §§ 83, 84, 112, 114, 115, 123, 124 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW. 77), neu gefasst durch Artikel 1 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV. NRW. S. 559 ff).

9.

Bekanntmachung

des Wahlleiters der Kreisstadt Unna über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Integrationsrates der Kreisstadt Unna und dessen Nachfolge

Herr Alexander Schönhals scheidet infolge Mandatsverzichts mit Ablauf des 08. Januar 2021 aus dem Integrationsrat der Kreisstadt Unna aus.

Herr Schönhals ist als Bewerber der „bUNte internationale Liste“ in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna eingezogen. Gemäß § 45 Kommunalwahlgesetz NRW rückt die als die in der Reserveliste folgende nächste Bewerberin

Frau Gertrud Künzel

als ordentliches Mitglied in den Integrationsrat der Kreisstadt Unna ein.

Gegen diese Feststellung kann innerhalb eines Monats vom Zeitpunkt der Bekanntmachung dieser Veröffentlichung an

Einspruch

beim Wahlleiter der Stadtverwaltung Unna, Rathausplatz 1, eingelegt werden.

Unna, den 22.01.2021

gez. Dirk Wigant
Wahlleiter

Abl.KrStUN 04 – 9 / 23. Februar 2021

10.

Bekanntmachung

Aktenzeichen:
12 VI 851/20



Amtsgericht Tett nang

Öffentliche Aufforderung

In dem Nachlassverfahren

Helga Anita Hammer, geb. Drücke, geboren am 23.01.1945, verstorben am 21.08.2020,
letzte Anschrift: Fuchsbühlweg 12, 88097 Eriskirch
- Erblasser -

Beteiligte:

Hildegard **Ellenrieder**, Hauptstraße 25, 88079 Kressbronn am Bodensee
- Angehörige -

ergeht durch das Amtsgericht Tett nang am 29.01.2021 folgende Öffentliche Aufforderung:

Am 21.08.2020 verstarb Helga Anita Hammer, geb. Drücke, geboren am 23.01.1945 in Kressbronn, letzte Anschrift: Fuchsbühlweg 12, 88097 Eriskirch. Als gesetzlicher Erben zu 1/2 kommen in Betracht die Abkömmlinge der Großeltern väterlicherseits der Erblasserin: Großvater Wilhelm Drücke und dessen Ehefrau (Name unbekannt), zuletzt wohnhaft in Unna, verstorben vermutlich in den ersten Jahrzehnten des 20. Jahrhunderts.

Ein Abkömmling von Wilhelm Drücke hieß Heinz Drücke (Onkel der Erblasserin väterlicherseits), welcher in den 1980er Jahren verstorben sein soll bzw. Margarete Drücke, verstorben in jungen Jahren. An die Stelle eines vorverstorbenen Erben treten dessen Abkömmlinge.

Die in Frage kommenden gesetzlichen Erben wollen sich unter genauer Darlegung des Verwandtschaftsverhältnisses binnen 6 Wochen ab Veröffentlichung im elektronischen Bundesanzeiger melden, andernfalls ein Erbschein ohne Berücksichtigung ihrer Erbrechte erteilt wird. Der Reinnachlass soll etwa 50.000,-- betragen.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Der Beschluss ist mit Rechtsmitteln nicht anfechtbar.


Eyrich, Bezirksnotar

